

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Antliche Sammlung!

2386 034⁶

1. Gesetz: Allgemeines Staatsrecht. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I. 141).

Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1933 § 40.

Rechtssatz: Die nach Erlass des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze sind auch insoweit, als sie verfassungsändernde Bestimmungen enthielten, formal-rechtlich gültig gewesen.

Ob diese formal gültigen Gesetze auch sachlich als rechtswirksam anzuerkennende Normen enthalten haben, hängt von ihrem Inhalt ab.

Gegen die Gültigkeit des § 40 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes bestehen keine Bedenken.

2. Gesetz: GrundG Art 3; WeinVerf Art 109

Rechtssatz: Der Gleichheitsgrundsatz kann nicht dazu führen, einem Beamten höhere Bezüge, als er gesetzlich zu beanspruchen hat, nur deswegen zuzubilligen, weil anderen Beamten gleicher Art aus Billigkeitserwägungen höhere Bezüge entgegen der gesetzlichen Regelung gewährt werden.

Aktenzeichen: III ZR 162/51

LG Hamburg

Urteil des BGH vom 10. Juli 1952

OLG Hamburg

6
III. ZR 162/51

Verkündet laut Protokoll
am 10. Juli 1952
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamt der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Senatsrats i.R. und Oberregierungsrats Fritz Sch[REDACTED]
in H[REDACTED]-A[REDACTED], B[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Personalamt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Juli 1952 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Heiß, Dr. Pagendarm, Dr.
Gelhaar und Dr. Bock
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 4. Januar 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

6

- 2 -

Tatbestand:

Der Klüger war bis zum Jahre 1933 besoldetes Magistratsmitglied - mit dem Titel Senator - der Stadt Altona, die im Jahre 1938 in die beklagte Hansestadt Hamburg eingemeindet worden ist. Er erhielt ab 1. Oktober 1927 ein Grundgehalt von jährlich 17 000 RM sowie eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1 000 RM. Durch Beschluß des Magistrats der Stadt Altona vom 7. Oktober 1931 wurde dieses Gehalt mit Rücksicht auf die Gehaltskürzungs-Verordnungen auf 12 600 RM jährlich herabgesetzt. Der Regierungspräsident in Schleswig änderte durch Verfügung vom 7. November 1931 auf Grund des § 3 Abs 1 Kap II 4. Teil der Verordnung vom 12. September 1931 (Pr GS 179) diesen Beschluss des Magistrats ab und setzte die Dienstbezüge der besoldeten Senatoren dahin fest, dass diese in die Gruppe A 1 c der staatlichen Besoldungsordnung eingestuft wurden. Das von dem Magistrat der Stadt Altona gegen diese Verfügung angerufene, beim preussischen Obergerverwaltungsgericht gebildete Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten hat eine Entscheidung nicht mehr treffen können, da durch § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 15. Juli 1933 - (Pr GS 248) das Schiedsgericht für die Besoldung der Kommunalbeamten aufgehoben wurde und sich dadurch das vor ihm schwebende Verfahren erledigte. Bereits vorher hatte der Bezirksausschuss und der Provinzialrat den Beschluß des Magistrats vom 7. Oktober 1931 gebilligt, während der preussische Minister des Innern dem Magistrat der Stadt Altona auf eine Beschwerde vom 21. November 1931 mitgeteilt hatte, dass eine solche Beschwerde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

nicht zulässig sei und zu einem Eingreifen kein Anlass bestehe.

Am 24. April 1933 fasste der Magistrat der Stadt Altona auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl I, 175) den Beschluß, mit Wirkung vom 1. Mai 1933 ab bei der Festsetzung der Gehälter der Wahlbeamten die preussische Sparverordnung vom 12. September 1931 anzuwenden und demgemäß die Dienstbezüge des Klägers nach Gruppe A 1 c der staatlichen Besoldungsordnung festzusetzen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 - Beamtenrechtsänderungsgesetz .. (RGBl I, 433) (Beamtenrechtsänderungsgesetz nachstehend abgekürzt: "BRÄndG") verfügte der Oberbürgermeister der Stadt Altona unter Bezug auf dieses Gesetz unter dem 6. Juli 1933, dass das Gehalt der "früheren besoldeten Magistratsmitglieder", darunter auch das des Klägers mit Wirkung vom 1. Mai 1933 ab auf die durch die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 7. November 1931 bestimmte Einstufung (d.h. Gruppe A 1 c der staatlichen Besoldungsordnung) herabgesetzt wurde.

Die Ruhegehaltsbezüge wurden in der Folgezeit auf dieser Grundlage berechnet und ausgezahlt. Der Kläger wandte sich nach der Kapitulation gegen diese Verfügung und beantragte, ihm sein Ruhegehalt nach dem Beschluß des Magistrats der Stadt Altona vom 7. Oktober 1931 auszuzahlen. Die Beklagte erteilte dem Kläger unter dem 6. Dezember 1949 einen förmlichen Bescheid dahin, dass seinem Antrag nicht entsprochen werde.

Der Kläger hält den Beschluß vom 24. April 1933 und die Verfügung vom 6. Juli 1933 für rechtsunwirksam, da sie sich auf inzwischen aufgehobene und nicht mehr anzuwendende nationalsozialistische Gesetze stützten. Zudem sei die Festsetzung seiner Bezüge willkürlich erfolgt. Schliesslich verweist der Kläger auf die von dem Senat der beklagten Hansestadt Hamburg getroffene Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 9. November 1918 ernannten und bis zum 8. März 1933 ausgeschiedenen Mitglieder des Senats der Beklagten und deren Hinterbliebenen. Durch eine Entscheidung des Bürgermeisters der Beklagten vom 6. Juli 1945 werden mit Wirkung vom 1. Mai 1945 auf die in Frage kommenden Senatsmitglieder und deren Hinterbliebenen die Vorschriften des früheren Senatsgesetzes bezüglich der Versorgung wieder angewandt, und zwar in der Höhe, in der Versorgungsbezüge beim Ausscheiden aus dem Senat tatsächlich verdient waren. Der Kläger meint, diese Regelung müsse auch für die Magistratsmitglieder der Stadt Altona Anwendung finden. Er hat Klage erhoben und beantragt, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger als früherem Senator und Magistratsmitglied der Stadt Altona ein Ruhegehalt nach dem Magistratsbeschluß vom 7. Oktober 1931 zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, hilfsweise bittet er, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils wie des ihm zugrunde liegenden Verfahrens den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Der Kläger erkennt die Herabsetzung seiner Ruhegehaltsbezüge auf 12 600 RM durch den Beschluß des Magistrats der Stadt Altona vom 7. Oktober 1931 an und wendet sich mit der Klage lediglich gegen die in der Folgezeit durchgeführten Kürzungen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Herabsetzung der Bezüge des Klägers jedenfalls durch die ergangene Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Altona vom 6. Juli 1933 wirksam geschehen sei. Falls dies zutrifft, diese Verfügung also weder aus formellen noch aus materiellen Gründen zu beanstanden ist, so bedarf es keiner Prüfung, ob die Herabsetzung der Dienstbezüge bereits vorher, sei es durch die Verfügung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 7. November 1931, sei es durch den dem Kläger mitgeteilten auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl I, 175) ergangenen Beschluß des Magistrats der Stadt Altona vom 24. April 1933 wirksam herbeigeführt war.

a) Die Revision hält diese Verfügung, wie sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, schon deswegen für unwirksam, weil der Oberbürgermeister nicht befugt gewesen sei, auf Grund des Beamtenrechtsänderungsgesetzes das Gehalt des Klägers herabzusetzen, diese Befugnis habe auf Grund des erwähnten Gesetzes höchstens der Magistrat gehabt. Nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs-

6

und des Versorgungsrechts vom 15. Juli 1933 (Pr GS 248), die der Preussische Finanzminister auf Grund des § 80 Abs 2 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 erlassen hatte, erfolgte die Durchführung der Angleichung für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der Vorschriften in Kap II 4. Teil der Preussischen Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (RGBl I, 453) und des § 7 Abs 2 im Kap I des 2. Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl I, 279) - Erste Preussische Sparverordnung - vom 12. September 1931 (Pr GS 179). Danach war es innerhalb der Gemeinden ausschliesslich Sache des Verwaltungsorgans, die Angleichung durchzuführen (vgl die von dem Preussischen Minister des Innern und dem Preussischen Finanzminister am 19. Juli 1933 erlassene Erste Ausführungsanweisung zu Kap VIII des Gesetzes - MinBlPriVerw 838). Da für Altona, das damals zu der preussischen Provinz Schleswig-Holstein gehörte, nach der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Pr GS 589) die Magistratsverfassung galt, war das zuständige Organ der Magistrat der Stadt. Die Angleichung der Dienstbezüge des Klägers setzte mithin, wie der Revision zuzugeben ist, einen entsprechenden Beschluß des Magistrats voraus. Ein solcher Beschluß des Magistrats lag aber hier vor. Der dem Kläger mit Verfügung vom 2. Mai 1933 mitgeteilte Beschluß des Magistrats vom 24. April 1933 war zwar schon vor Inkrafttreten des Beamtenrechtsänderungsgesetzes ergangen, als die Möglichkeit der Angleichung durch § 10 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 eröffnet worden war. Wortlaut

und Sinn des Beschlusses des Magistrats vom 24. April 1933 ergeben jedoch, dass dieser auf alle Fälle die Angleichung des Gehalts des Klägers durchführen wollte und der Beschluß sich daher nicht auf die Angleichung nach dem Berufsbeamtengesetz beschränkte. Dieser Beschluß kann daher nur dahin ausgelegt werden, dass von jeder gesetzlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, das Gehalt des Klägers auf die Bezüge nach Gruppe A 1 c herabzusetzen. Die Verfügung des Oberbürgermeisters enthielt daher in Wahrheit nur die Folgerung aus einem bereits vorher gefassten Beschluß des Magistrats, durch den das Gehalt des Klägers auf die Dienstbezüge nach der staatlichen Besoldungsgruppe A 1 c herabgesetzt worden war. Zur Vollziehung einer derartigen Verfügung war aber der Oberbürgermeister berechtigt (Gerst Meyer: Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, 2. Aufl. § 60 Anm 14). Die Verfügung ist somit nicht deshalb unwirksam, weil sie von Oberbürgermeister und nicht vom Magistrat vollzogen worden ist, denn sie ist ergangen in Ausführung eines Magistratsbeschlusses, gegen dessen förmliche Wirksamkeit der Kläger begründete Einwendungen nicht vorgebracht hat.

b) Die Revision leitet die Unwirksamkeit der Verfügung vom 6. Juli 1933 weiter daraus her, dass das Beamtenrechtsänderungsgesetz, auf das diese Verfügung sich stützt, ihr keine hinreichende Rechtsgrundlage gebe; da dieses Gesetz von der Reichsregierung auf Grund des durch Kontrollratsgesetz Nr 1 Art I 1a (ABlKR 6) aufgehobenen Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl I, 141) erlassen worden ist und nach der erwähnten Bestimmung des Kontrollratsgesetzes Nr 1 auch alle zusätz-

lichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse aufgehoben sind, müsse auch das Beamtenrechtsänderungsgesetz als hinfällig angesehen werden. Es sei im übrigen auch deshalb nicht mehr anzuwenden, weil es seinem Inhalt nach nationalsozialistisch sei.

Das Berufungsgericht ist dieser Ansicht des Klägers nicht gefolgt und hält das Beamtenrechtsänderungsgesetz in seinen hier maßgeblichen Bestimmungen, abgesehen von der Vorschrift des § 41 Abs 3, für wirksam. Das Berufungsgericht befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit dem Schrifttum (vgl Erläuterungsbücher zum Deutschen Beamtengesetz von Wichert, 1952, Einl S 21 und Fischbach, 1951, S 592 Anm 2, 593, 601, die von der Wirksamkeit des Beamtenrechtsänderungsgesetzes ausgehen, ohne dies näher zu begründen) und der Rechtsprechung (OLG Hamm DVerw 1949, 655).

Die Revision stellt, ohne zu den Ausführungen des Berufungsgerichts im einzelnen Stellung zu nehmen, zur Nachprüfung, ob das Beamtenrechtsänderungsgesetz noch Rechtsbestand hat. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist diese Frage jedoch nicht von Bedeutung, vielmehr kann dahingestellt bleiben, ob das Beamtenrechtsänderungsgesetz durch Art 1 des Gesetzes Nr 1 des Kontrollratsgesetzes aufgehoben ist, - gegen diese Annahme sprechen ausser den vom Berufungsgericht angeführten Gründen auch der Wortlaut des englischen und französischen Textes des Gesetzes Nr 1 und der Umstand, dass das Beamtenrechtsänderungsgesetz in den Bestimmungen zu dem Gesetz Nr 1 (ABlBrMilReg Heft 3, S 50) nicht aufgeführt ist - oder ob es nach Art II dieses Gesetzes oder nach Art 1 des Gesetzes Nr 1

der Britischen Militärregierung (ABlBrMilReg Heft 3 S 1) nicht mehr angewandt werden darf. Selbst wenn das Beamtenrechtsänderungsgesetz durch die Gesetzgebung des Kontrollrats oder der Militärregierung aufgehoben wäre oder nicht mehr angewandt werden dürfte, würde sich hieraus noch nicht ergeben, dass Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen worden sind, und Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes ergangen sind, sei es rückwirkend, sei es vom Zeitpunkt der Aufhebung oder Unanwendbarkeit des Gesetzes an, als unwirksam zu behandeln wären. Es ist in Schrifttum und Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die Aufhebung oder der Wegfall des eine Ermächtigung enthaltenden Gesetzes nicht auch die Beseitigung der auf Grund des weggefallenen Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte zur Folge hat (Nawiasky: Allgemeine Staatslehre 2. Aufl S 95). Entsprechend diesem Satz ist auch der Bundesgesetzgeber verfahren, der sogar die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erlassenen Verwaltungsakte, obgleich dieses Gesetz inzwischen aufgehoben worden ist und typisch nationalsozialistischen Inhalt gehabt hat, als wirksam anerkannt und lediglich für die Zeit seit dem 1. April 1950 den durch Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes geschädigten Beamten Wiedergutmachungsansprüche gewährt hat (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 - BGBl I, 291 -).

c) Damit ist allerdings die Frage noch nicht erschöpfend beantwortet, ob der hier in Frage stehende Verwaltungsakt - die Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Altona vom 6. Juli 1933 - zu der Zeit, als er erlassen wurde, wirksam gewesen ist oder doch wenigstens in der Folgezeit

Wirksamkeit erlangt hat. Es muß davon ausgegangen werden, dass durch diese Verfügung in wohlerworbene Beamtenrechte des Klägers eingegriffen worden ist. Bereits durch § 1 Kap II 4. Teil der Ersten Preussischen Sparverordnung waren die Gemeinden verpflichtet worden, die Bezüge der Gemeindebeamten so zu regeln, dass die Regelung den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen entsprach und die Bezüge in keinem Falle höher lagen als die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten. Gleichzeitig waren Richtlinien für die Festsetzung der Bezüge gegeben worden. Die Vorschriften im § 1 des Kap II des 4. Teiles der Preussischen Sparverordnung sind jedoch durch das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1932 (RGZ 137 Anh 17 ff 137 ff) insoweit wegen Verstosses gegen Art 129 WeimVerf für verfassungswidrig erklärt worden, als sie solche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits im Amte stehende Beamte berührten, deren Aufgabenkreis mit dem eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht unmittelbar vergleichbar war. Der Kläger fiel als besoldetes Magistratsmitglied und leitender Kommunalbeamter unter den Personenkreis dieser nicht unmittelbar vergleichbaren Gemeindebeamten (vgl RdErl des Minister des Innern und des Finanzministers vom 27. Januar 1928 - MinBlPriVerw 1928, 72 -). Wird also der Ansicht des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich gefolgt, so würde die Herabsetzung der Dienstbezüge des Klägers als eines nicht vergleichbaren leitenden Kommunalbeamten einen Eingriff in seine wohlerworbenen Beamtenrechte bedeuten.

Nun macht allerdings ein Verstoss gegen ein Gesetz, auch gegen die Verfassung, grundsätzlich einen Verwaltungsakt - als solche stellen sich der Beschluß des Magistrats und die Verfügung des Oberbürgermeisters rechtlich dar -

nicht nichtig, sondern nur anfechtbar (Forsthoff; Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1. Bd 2. Aufl § 12 S 198) und ein solcher rechtswidriger Verwaltungsakt muß auch im Rechtsstreit über die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, so lange er nicht aufgehoben worden ist, beachtet werden (Bachof JZ 1952, 211). Unwirksam ist ein Verwaltungsakt aber immer dann, wenn er einen absolut unmöglichen Inhalt hat (Jellinek; Verwaltungsrecht 3. Aufl § 11 IV 1c S 275). Ebenso wie die von Jellinek (aaO) erwähnte Kündigung lebenslänglich angestellter Beamter wäre auch ein Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte durch einen Verwaltungsakt rechtlich unzulässig und schlechthin nichtig, also auch von den ordentlichen Gerichten nicht zu beachten, wenn nicht die erforderliche Rechtsgrundlage durch ein verfassungsänderndes Gesetz geschaffen ist.

Das Gesetz vom 30. Juni 1933 diente bewußt der Beseitigung von Hindernissen, die der Herabsetzung von Dienstbezügen im Hinblick auf wohlerworbene Rechte entgegenstanden (Fischbach; Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933, 1933 Einl S 3 und § 40 Anm 3). Es kann daher nur dann wirksam sein, wenn es rechtmässig als verfassungsänderndes Gesetz zustandegekommen ist.

Das Beamtenrechtsänderungsgesetz ist nicht auf dem in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehenen Weg erlassen, sondern von der Reichsregierung beschlossen worden. Die Befugnis der Reichsregierung zum Erlass von Reichsgesetzen leitete sich aus Art 1 des (Ermächtigungs-) Gesetzes "zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933 (RGBl I, 141) her. In Art 2 dieses Gesetzes

6

war bestimmt, dass die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze - von einer hier nicht interessierenden Ausnahme abgesehen - von der Reichsverfassung abweichen konnten. Die Verfassungsmässigkeit dieses Ermächtigungsgesetzes ist ohne nähere Begründung bejaht worden vom Landesverwaltungsgericht Münster (MDR 1950, 309 3107), dagegen vom Tribunal Général in Rastatt (Journal Officiel 1947, 633 6357) deswegen verneint worden, weil die Wahl vom 5. März 1933 zu dem Reichstag, der das Gesetz beschlossen hat, unter Umständen zustande gekommen sei, die eine offenkundige von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstelle, ausserdem das Gesetz entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden sei, das infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäss gewählten Mitgliedern eine gesetzeswidrige Zusammensetzung gehabt habe, und weil schliesslich durch Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsmässigen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt worden seien. Es bedarf indes hier keiner Entscheidung, ob das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 verfassungsmässig zustande gekommen ist. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob mit dem Oberlandesgericht Tübingen (DRZ 1948, 141), das an die Entscheidung des Tribunals Général gebunden war, angenommen werden könnte, dass die in den auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung beschlossenen Gesetzen enthaltenen Rechtssätze mindestens insoweit gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt hätten, als sie nicht ausgesprochen nationalsozialistischem Unrechtsdenken entsprechen (ebenso Arndt: DRZ 1948, 240).

Die formelle Gültigkeit eines Gesetzes, d.h. die Frage, ob es formell ordnungsmässig zustande gekommen ist, wird von seinem Inhalt nur insofern beeinflusst, als dieser eine Änderung der bestehenden Verfassung enthält, so dass die für diesen Fall vorgesehenen besonderen Erfordernisse für das Zustandekommen eines verfassungsändernden Gesetzes erfüllt sein müssen, um die formelle Gültigkeit zu begründen, deren Bejahung noch nichts über die Rechtmässigkeit des Inhalts, insbesondere über eine etwaige Verletzung übergesetzlicher Rechtsnormen ergibt. Die formellen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Gesetzes, auch wenn es von der Verfassung abweicht, schafft sich jedes Staatswesen selbst, ihre Wahrung kann nur an dem Rechte des Staates geprüft werden, der das Gesetz erlassen hat. Auch wenn daher dem Ermächtigungsgesetz selbst die Anerkennung und vor allem die formelle Kraft zur Abänderung der Weimarer Verfassung abgesprochen wird, so hat doch die damalige Reichsregierung auf Grund dieses Gesetzes fortlaufend Gesetze ohne Mitwirkung des Reichstags erlassen und dabei keine Ausnahme für solche Gesetze gemacht, die einen die Verfassung ändernden Inhalt hatten. Alle diese Gesetze wurden ohne Beanstandung der Form ihres Zustandekommens als formell wirksam anerkannt und angewendet. Wenn es auch mißbräuchlich gewesen sein mag, Gesetze - sogar solche mit verfassungsänderndem Inhalt - in dieser Weise zu schaffen, so ändert dies doch nichts daran, dass diesen von der Reichsregierung erlassenen Gesetzen formale Wirksamkeit zukam, und zwar auch insoweit, als sie die Verfassung abänderten. Es ist daher im Ergebnis der von Arndt (aaO) bekämpften Ansicht von Thoma (DRZ 1948, 142 143) beizupflichten, dass die von der Reichsregierung erlassenen Gesetze nach dem "Recht

der nationalsozialistischen Revolution" formalrechtlich gültig gewesen sind.

Ob diese formal gültigen Gesetze auch sachlich als rechtswirksam anzuerkennende Normen enthalten haben, hängt dagegen davon ab, ob ihr Inhalt den Anforderungen eines Rechtsstaates entspricht oder ob sie etwa Unrecht statt Recht enthalten. Die von Thoma (aaO) als "despotische Normen" bezeichneten Bestimmungen sind niemals gültiges Recht gewesen, so dass auf einer derartigen Grundlage erlassene Verwaltungsakte aus diesem Grunde nichtig und für die Rechtsprechung unbeachtlich sein können.

Das Beamtenrechtsänderungsgesetz geht nun aber in seinen hier maßgeblichen Bestimmungen auf gesetzgeberische Vorarbeiten zurück, die im Zeitpunkt der sogenannten Machtübernahme durch den Nationalsozialismus bereits abgeschlossen vorlagen (Wichert, Deutsches Beamtengesetz, 1952 Einl. S 21). Schon seit langer Zeit wurde in Preussen eine Ausgleichung der Bezüge der Kommunalbeamten an die der Staatsbeamten angestrebt und durch gesetzliche Bestimmungen zu erzielen versucht (vgl. § 1 des Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 - PrGS 383 -; § 43 des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 - PrGS 223 -; Art VI § 1 des Änderungsgesetzes vom 24. März 1931 - PrGS 25 -; 4. Teil Kap II § 1 der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 - PrGS 179 -). Es handelt sich mithin bei den hier in Frage stehenden Bestimmungen des Beamtenrechtsänderungsgesetzes nicht um dem typisch nationalsozialistischen Geiste entspringende Normen, an ihrer Gültigkeit kann deshalb aus diesen Erwägungen kein Zweifel bestehen. Es bedarf daher keiner abschliessenden Entscheidung, ob die Verfügung

des Oberbürgermeisters vom 6. Juli 1933 einen Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte enthielt, denn auch in diesem Fall könnte ihre Wirksamkeit nicht mit der Begründung verneint werden, dass ihr die erforderliche gesetzliche Grundlage gefehlt hätte.

2.) Ebensowenig ist die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 6. Juli 1933 wegen Willkür nichtig. Gemäß § 40 Abs 2 BrändG, der die Grundlage für den Erlass der Verfügung vom 6. Juli 1933 bildete, waren die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher lagen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten. Die Durchführung dieser Herabsetzung sollte nach § 1 der 3. Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts gemäß den Vorschriften in Kap II des 4. Teiles der Ersten Preussischen Sparverordnung vom 12. September 1931 erfolgen. Ausserdem hatten der Preussische Minister des Innern und der Preussische Finanzminister in der bereits erwähnten ersten Ausführungsanweisung zu Kap VIII des Beamtenrechtsänderungsgesetzes unter III Abs 2a hierzu weiter bestimmt:

"Für die sogenannten Richtlinienbeamten gelten vom Inkrafttreten der Dritten DurchfVO an ohne weiteres die seinerzeit auf Grund der SparVO für die einzelnen Stellengetroffenen Maßnahmen als nunmehr unbeschränkt geltende Besoldungsregelung. Ansprüche auf höhere Bezüge auf Grund des Staatsgerichtshofsurteils oder auf Grund sonstiger wohlerworbener Rechte bestehen nicht mehr".

Der Kläger gehörte zu den in III der Ausführungsanweisung erwähnten sogenannten Richtlinienbeamten. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die bereits erwähnten der Ersten Preussischen Sparverordnung als Anlage zum 4. Teil Kap II beigefügten Richtlinien für die Festsetzung der Bezüge von Gemeindebeamten (Pr GS 1931, 204), durch die die Höchstsätze der Gehälter der leitenden Gemeindebeamten (Oberbürgermeister, 2. Bürgermeister und Stadträte - Beigeordnete -) je nach der Einwohnerzahl der Städte im einzelnen festgelegt waren. Da die Stadt Altona damals eine Einwohnerzahl zwischen 100 000 und 400 000 Menschen hatte, war nach diesen Richtlinien das Gehalt eines Stadtrats der Stadt Altona nach den Sätzen der Besoldungsgruppe A 2 b bis A 1 c festzusetzen. Die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 6. Juli 1933, die dem Kläger Dienstbezüge nach Gruppe A 1 c zubilligte, hat also lediglich eine Regelung vorweggenommen; zu der die Gemeinde auf Grund der Ausführungsanweisung ohnehin verpflichtet gewesen wäre. Die getroffene Regelung deckte sich ausserdem mit dem Standpunkt des Regierungspräsidenten in Schleswig, wie er in der Verfügung vom 7. November 1931 zum Ausdruck gekommen war.

Wie die Betrachtung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften ergibt, ist daher der von der Revision erhobene Vorwurf unbegründet, der Oberbürgermeister der Stadt Altona habe vor Erlass der Verfügung vom 6. Juli 1933 jede nähere Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles unterlassen. Der Oberbürgermeister der Stadt Altona hat sich ersichtlich bei Erlass seiner Verfügung an den Beschluß des Magistrats vom 24. April 1933 und die der Ersten Preussischen Sparverordnung beigefügten Richtlinien gehalten. Auf diesen Richtlinien beruhte auch die Verfügung des Regierungsprä-

sidenten vom 7. November 1931. Ihre Beachtung wurde kurze Zeit nach Erlass der Verfügung durch die 3. Durchführungsverordnung zum Beamtenrechtsänderungsgesetz und die Ausführungsanweisung zudem ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Diese Richtlinien waren so klar gehalten, dass eine Überlegung darüber, in welche Gruppe der Kläger einzustufen war, unterbleiben konnte, wenn ihm die Einstufung in die höchste Gruppe zugebilligt wurde, die nach den Richtlinien zulässig war. In diese Gruppe ist aber, wie ausgeführt, der Kläger gekommen.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, daß es sich um eine besonders gegen den Kläger gerichtete beamtenpolitische Maßnahme des Nationalsozialismus gehandelt habe. § 40 Abs 2 BRändG verpflichtete die Gemeinden ausdrücklich, die Bezüge auch der nicht vergleichbaren Kommunalbeamten herabzusetzen. Diese Vorschrift betraf alle leitenden Kommunalbeamten und belastete sie gleichmäßig. Dem Kläger wurde also nicht ein ihm im einzelnen besonders treffendes Opfer zugemutet.

Ob die Bestimmung des § 41 Abs 3 BrändG, die die richterliche Nachprüfung der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen ausschloss, unwirksam ist und die ordentlichen Gerichte daher zur Nachprüfung der in Durchführung des § 40 BRändG getroffenen Maßnahmen berechtigt sind, wie das Berufungsgericht angenommen hat, kann hier dahingestellt bleiben. Auch wenn dem Berufungsgericht gefolgt und die Nachprüfungsmöglichkeit bejaht wird, ergeben doch die getroffenen Feststellungen, dass dem Berufungsgericht insoweit kein Rechtsverstoss zur Last fällt. Wie ausgeführt, ist der Kläger durch die Eingruppierung nach A 1 c in die höchste Gehaltsgruppe gekommen, in die er gelangen konnte,

wenn die Richtlinien beachtet wurden. Die in Durchführung des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vorgenommene Kürzung der Dienstbezüge des Klägers entspricht daher den Vorschriften dieses Gesetzes und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Mit Recht hat das Berufungsgericht schliesslich auch dem Umstand, dass der Senat der beklagten Hansestadt Hamburg den 1933 ausgeschiedenen Hamburger Senatoren Ruhegehalt wieder in der gleichen Höhe gewährt, wie vor dem Beamtenrechtsänderungsgesetz, keine Bedeutung beigemessen. Nach den eigenen Behauptungen des Klägers, wie sie im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben sind, sind lediglich einigen Althamburger Senatoren wieder höhere Bezüge zuerkannt worden. Da der Kläger nicht zu den Althamburger Senatoren gehört, kann er aus dieser Regelung für sich keine unmittelbaren Rechte herleiten. Ob die zugunsten der Althamburger Senatoren getroffene Regelung den in Art 3 GrundG und vorher in Art 109 WeimVerf verankerten Gleichheitsgrundsatz verletzt und diese Senatoren ungerechtfertigt besser gestellt hat als den Kläger, bedarf keiner Prüfung. Selbst wenn der Gleichheitsgrundsatz verletzt wäre, hätte der Kläger keinen Anspruch darauf, ebenso behandelt zu werden wie die Althamburger Senatoren. Er erhält, wie ausgeführt, Ruhegehalt in der Höhe, wie er es nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beanspruchen hat, denn die auf Grund des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vorgenommene Kürzung seiner Dienstbezüge war wirksam. Der Gleichheitsgrundsatz kann aber nicht dazu führen, einem Beamten höhere Bezüge, als er gesetzlich zu beanspruchen hat, nur deswegen zuzubilligen, weil anderen Beamten gleicher Art aus Billigkeitserwägungen höhere Bezüge entgegen der gesetzlichen Regelung gewährt werden.

Da auch sonstige Rechtsverstöße in dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich sind, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Delbrück

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Professor Dr. Meiß
ist durch Urlaub an der Unterschrift verhindert.

Dr. Delbrück

Dr. Gelhaar

Dr. Bock.